

Kanalanschlussmappe

Marktgemeinde Aspach

2013



Informationen für die Herstellung des Kanalanschlusses



INFORMATIONEN ZUR HERSTELLUNG DES KANALANSCHLUSSES

CHECKLISTE FÜR DEN KANALANSCHLUSS

Die Herstellung des Hauskanalanschlusses ist gemäß der O.Ö. Bauordnung anzeigepflichtig. Üblicherweise wird dieser mit den Einreichplänen bewilligt. In der Baubewilligung sind gegebenenfalls individuelle technische Auflagen enthalten.

Die folgende Checkliste soll Ihnen den Ablauf der Herstellung eines Hauskanalanschlusses erleichtern:

	Ja	Nein
Baubewilligung vorhanden ?	☐	☐
Auflagen überprüft ?	☐	☐
Antrag Entsorgungsvertrag gestellt ?	☐	☐
Technische Ausführung geklärt ?	☐	☐
Grabungsmeldung übermittelt ?	☐	☐
Anschluss von Gemeinde/WDL abgenommen ?	☐	☐

Nach Herstellung des Kanalanschlusses wird das **Kanalanschlusssentgelt** fällig, dieses wird aufgrund der Einreichpläne gemäß der Gebührenordnung festgelegt.

Das **Kanalbenutzungsentgelt** wird bei bereits bewohnten Gebäuden gleichzeitig mit der Herstellung des Anschlusses fällig. Bei Neubauten erst nach Bezug des Gebäudes.

Alle Detailinformationen zu den angeführten Punkten finden Sie in der vorliegenden Hausanschlussmappe.

Für eventuelle weitere Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiter des Gemeindeamtes und der WDL GmbH gerne zur Verfügung.



Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines	4
1.1	Sicherheit und Lebensqualität für morgen	4
1.2	Mit Garantie eine saubere Lösung	4
2	So erreichen Sie uns	5
2.1	Abwasser-Hotline	5
2.2	MG Aspach – Kläranlage	5
2.3	Informationstelefon – WDL GmbH	6
3	Tarifübersicht	7
3.1	Abrechnungsmodelle	8
3.2	Zählermiete	8
4	Der Kanalanschluss	9
4.1	Art der Ausführung	9
4.1.1	Freispiegelkanäle	9
4.1.2	Druckleitungen	11
4.2	Maßnahmen gegen Rückstau	12
4.3	Gefahren bei Arbeiten an Abwasseranlagen	13
4.3.1	Allgemeines	13
4.3.2	Befahren (Ein- und Aussteigen) und Durchführung von Arbeiten in Abwasseranlagen	13
4.3.3	Wassergefahr	13
4.3.4	Übertragung von Infektionskrankheiten oder Auftreten von Allergien	13
4.3.5	Schutzmaßnahmen	14
4.4	Eigenleistungen	14
4.5	Abnahme	14
5	Sonstige Informationen	15
5.1	Kanalgebührenordnung	15
5.2	AGB für die Indirekteinleitung	15

1 Allgemeines

1.1 Sicherheit und Lebensqualität für morgen

Neben der verlässlichen und ausreichenden Versorgung mit sauberem Trinkwasser gehört auch die geordnete Entsorgung und Reinigung von Abwässern zu den wesentlichen Grundbedürfnissen des Menschen und unserer Gesellschaft. Für den Betreiber einer öffentlichen Abwasserentsorgung mit angeschlossener vollbiologischer Kläranlage heißen daher die höchsten Tugenden **Zuverlässigkeit** und **Qualität**.

Die WDL wird diesem Anspruch konsequent gerecht.



1.2 Mit Garantie eine saubere Lösung

Wasser sorgt für unseren Komfort, unser Vergnügen und es hält auch in der Wirtschaft die Dinge in Fluss. Die Wartung und Instandhaltung des Kanalnetzes und der angeschlossenen Kläranlagen sind dementsprechend wichtige und umfangreiche Aufgaben.

Die Mitarbeiter der WDL stehen mit Kompetenz und Engagement dafür täglich im Einsatz. Zur Erfüllung dieser Anforderungen kann die WDL auch auf die jahrzehntelange Erfahrung ihrer Muttergesellschaft Energie AG in der Betreuung und Versorgung von zahlreichen Gemeinden in Oberösterreich zurückgreifen.





INFORMATIONEN ZUR HERSTELLUNG DES KANALANSCHLUSSES

2 So erreichen Sie uns

2.1 Abwasser-Hotline

Auch eine öffentliche Kanalisation bleibt von technischen Problemen nicht verschont. Und für diesen Fall der Fälle gibt es rund um die Uhr einen fachlich versierten Bereitschaftsdienst.

Im Fall eines Gebrechens wie z.B. Kanalverstopfungen außerhalb der Normalarbeitszeit rufen Sie bitte daher umgehend die **WDL/AVE-Notfallnummer**

0664 / 60 283 8123

Während der Normalarbeitszeit von Montag bis Donnerstag, 7 bis 16 Uhr und Freitag von 7 bis 13 Uhr steht Ihnen für alle Fragen zur Kanalisation und Abwasserreinigung der Klärwärter der Kläranlage in Aspach, Hr. Franz Feichtenschlager, mit Rat und Tat zur Seite. In dieser Zeit können Sie auch Termine für die Abnahme der fertiggestellten Hausanschlüsse oder der eingebauten Wasserzähler vereinbaren.

2.2 MG Aspach – Kläranlage



Franz Feichtenschlager
Klärfacharbeiter

Mobil	0676 / 840 160 737
Fax	07755 / 79 01
E-Mail	klaeranlage@aspach.at

Für Sie erreichbar Mo – Do von 7.00 – 16.00 Uhr
und Freitag von 7.00 – 13.00 Uhr



INFORMATIONEN ZUR HERSTELLUNG DES KANALANSCHLUSSES

2.3 Informationstelefon – WDL GmbH

Auch die Mitarbeiter der WDL stehen Ihnen für alle Fragen, die öffentliche Kanalisationsanlage betreffend, gerne zur Verfügung. Sie erreichen uns täglich unter folgenden Telefonnummern:



DI Claus Hawliczek
Bereich Abwasser

Tel	0732 / 90 00 - 3659
Fax	0732 / 90 00 - 3772
Mobil	0664 / 60 165 3659
E-Mail	c.hawliczek@wdl.at

Für Sie erreichbar Mo – Do von 7.00 – 16.00 Uhr
und Freitag von 7.00 – 13.00 Uhr



Verena Huber, BSc
Bereich Abwasser

Tel	0732 / 90 00 - 3618
Fax	0732 / 90 00 - 3772
Mobil	0664 / 60 165 3618
E-Mail	v.huber@wdl.at

Für Sie erreichbar Mo – Do von 7.00 – 16.00 Uhr
und Freitag von 7.00 – 13.00 Uhr



Erika Haslinger
WDL-Büro

Tel	0732 / 90 00 - 3395
Fax	0732 / 90 00 - 3772
E-Mail	e.haslinger@wdl.at

Für Sie erreichbar Mo – Do von 7.00 – 16.00 Uhr
und Freitag von 7.00 – 13.00 Uhr



INFORMATIONEN ZUR HERSTELLUNG DES KANALANSCHLUSSES

3 Tarifübersicht

Gemäß § 5 der Kanalgebührenordnung der Marktgemeinde Aspach vom 10.03.1995 i.d.g.F. haben Grundstückseigentümer die Möglichkeit, die Kanalbenützungsgebühr durch zwei Varianten ermitteln zu lassen:

- als **Pauschale**, berechnet über die Größe des angeschlossenen Objektes (angegeben in „Belastungseinheiten“), oder
- über den tatsächlichen Wasserverbrauch, gemessen mittels **Wasserzähler**.

Bei der Abrechnung mittels Wasserzähler muss der geeichte und verplombte Wasserzähler unmittelbar nach der Pumpenanlage und vor der ersten Auslauföffnung bzw. dem ersten Abzweiger eingebaut werden. Auch Gartenleitungen sind nach dem Wasserzähler anzuschließen!

Der Wasserzähler wird Ihnen von der Marktgemeinde Aspach gegen eine geringe monatliche Miete zur Verfügung gestellt, der Einbau erfolgt durch ein befugtes Unternehmen.

Die Kosten für den Einbau des Wasserzählers durch ein befugtes Unternehmen trägt der Liegenschaftseigentümer. Der Wasserzähler selbst bleibt im Eigentum der Marktgemeinde Aspach. Für die erforderliche Eichung des Wasserzählers (per Eichgesetz alle 5 Jahre vorgeschrieben) und die damit verbundenen Arbeiten wird abhängig von der Nenngröße (NG) des Wasserzählers eine monatliche Gebühr von € 1,20 (inkl. Ust., gilt für NG bis 10 m³) eingehoben. Ein typischer Hauswasserzähler hat eine Nenngröße von 3 m³.

Nach dem Einbau ersuchen wir Sie um Kontaktaufnahme mit dem Klärwärter der Marktgemeinde Aspach, Hr. Franz Feichtenschlager, unter (0676) 840 160 737, um den ordnungsgemäßen Einbau zu bestätigen.

Wichtiger Hinweis:

Die Umstellung der Abrechnung auf das Abrechnungsmodell „Wasserzähler“ erfolgt erst nach Vorlage des unterfertigten Ausgabeformulars, bis dahin erfolgt die Abrechnung nach „Pauschale“!



INFORMATIONEN ZUR HERSTELLUNG DES KANALANSCHLUSSES

3.1 Abrechnungsmodelle

Modell 1: Abrechnung über Wasserzähler

Zur Verrechnung gelangt der am Wasserzähler abgelesene, tatsächliche Gesamtverbrauch.

Verrechnungseinheit	Netto €	inkl. 10 % USt. €
pro m ³ (1.000 Liter)	3,40	3,74

Preisstand Jänner 2013

Modell 2: Abrechnung pauschaliert über BE

Zur Verrechnung kommen die für das angeschlossene Objekt ermittelten Belastungseinheiten (BE) multipliziert mit

Verrechnungseinheit	Netto €	inkl. 10 % USt. €
pro BE	168,74	185,61

Preisstand Jänner 2013

Die jährliche **Mindestgebühr** für die Kanalbenützung beträgt € 218,00 netto bzw. € 239,80 inkl. Ust.

3.2 Zählermiete

Für die Beistellung, Eichung, Instandhaltung der Hauswasserzähler wird eine Zählermiete in Rechnung gestellt. Die Höhe der **jährlichen Zählermiete** richtet sich nach der Zählergröße.

Zählergröße (Nenngröße)	Netto €	inkl. 10 % USt. €
bis 10 m ³ /h	13,08	14,39
über 10 m ³ /h	21,84	24,02

- Preisangaben ohne Gewähr! - Änderungen vorbehalten! -

4 Der Kanalanschluss

4.1 Art der Ausführung

Die Entwässerung eines Objektes und der Anschluss an den öffentlichen Kanal kann über Freispiegelkanäle oder Druckleitungen (Hauspumpwerk) erfolgen.

4.1.1 Freispiegelkanäle

Kann das Objekt in freiem Gefälle entwässert werden, so erfolgt der Anschluss in der Regel (bei Abständen des Objektes von über 5 m vom nächstgelegenen Schacht der öffentlichen Kanalisation) über einen gesonderten Hausanschlussschacht (Kontrollschacht). Dieser ist bei unbebauten Grundstücken unter Umständen im Zuge des Kanalneubaus bereits vorgesehen worden, oder er muss nachträglich errichtet werden (Bild 1).

Bei Vorhandensein eines Schachtes ist die Hausanschlussleitung an der dafür vorgesehenen Stelle anzubinden. Ein Versetzen des Schachtes bzw. die Herstellung des Anschlusses auf andere Weise (z.B. anbohren etc.) ist nicht zulässig, da dadurch die Dichtheit nicht mehr gewährleistet ist.

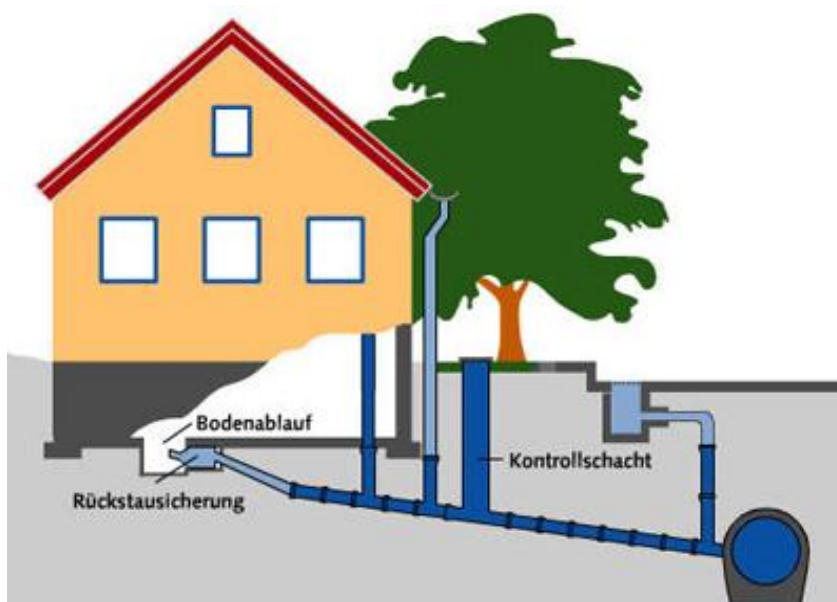


Bild 1

INFORMATIONEN ZUR HERSTELLUNG DES KANALANSCHLUSSES

Ist kein Kontrollschacht vorhanden und beträgt die Entfernung zum öffentlichen Kanal nicht mehr als 5 m kann der Anschluss durch nachträgliche Errichtung eines Schachtes über dem bestehenden Kanal hergestellt werden (Bild 2). Die Anbindung der Hausanschlussleitung erfolgt dann direkt in diesem Schacht.

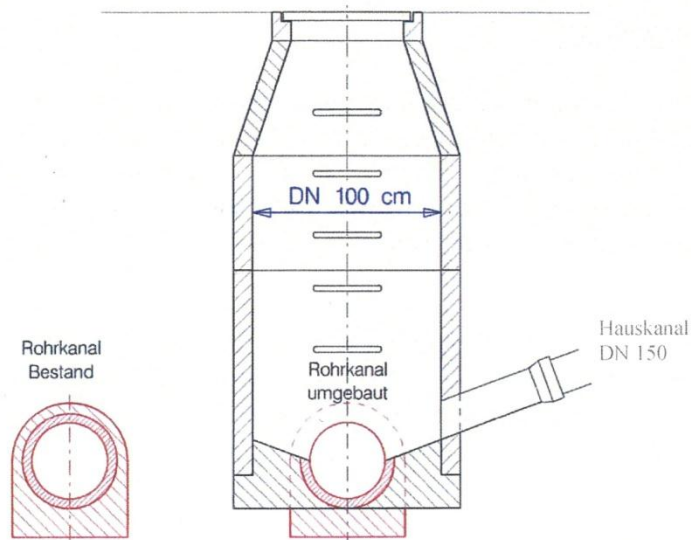


Bild 2

Erfolgt der Anschluss über größere Entfernungen ist die Errichtung eines oder ggf. auch mehrerer Kontrollschächte sinnvoll. Dies gilt vor allem für kritische Stellen wie Bögen in der Hausanschlussleitung (Gefahr von Verstopfungen).

Zur Überwindung größerer Höhenunterschiede (> 0,6 m) ist der Anschluss über einen Absturz, eine sogenannte „Absturzpfeife“ herzustellen (Bild 3).

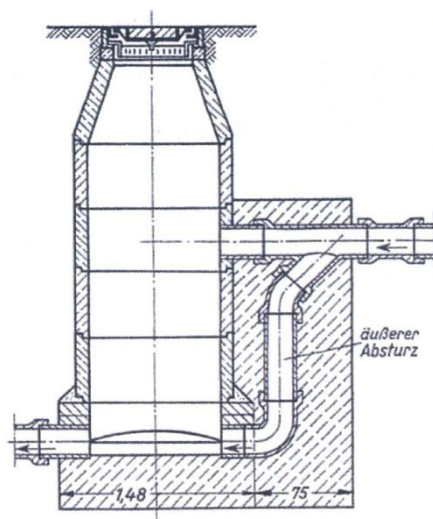


Bild 3

INFORMATIONEN ZUR HERSTELLUNG DES KANALANSCHLUSSES

4.1.2 Druckleitungen

Liegt der öffentliche Kanal über dem Entwässerungsniveau des Objektes, erfolgt der Anschluss über eine Hebeanlage (Hauspumpwerk), wobei hier meist industriell vorgefertigte Komplettanlagen (Fertigschacht aus Kunststoff oder Beton Speicherraum mit Pumpe und Steuerung, Bild 4) zum Einsatz kommen, die an einer geeigneten Stelle außerhalb des Gebäudes (seltener im Gebäude) eingebaut werden.

Die Einleitung des Abwassers erfolgt entweder wieder über einen Kontrollschacht in eine Freispiegleitung oder aber direkt in eine Abwasserdruckleitung. Im letzterem Fall ist kein Kontrollschacht erforderlich.

Die Betriebskosten und die Erhaltung der Anlage übernimmt der Bauherr, dafür gewährt die Gemeinde gemäß Gebührenordnung einen **Nachlass** auf die Anschlussgebühr im Ausmaß einer Belastungseinheit (BE).

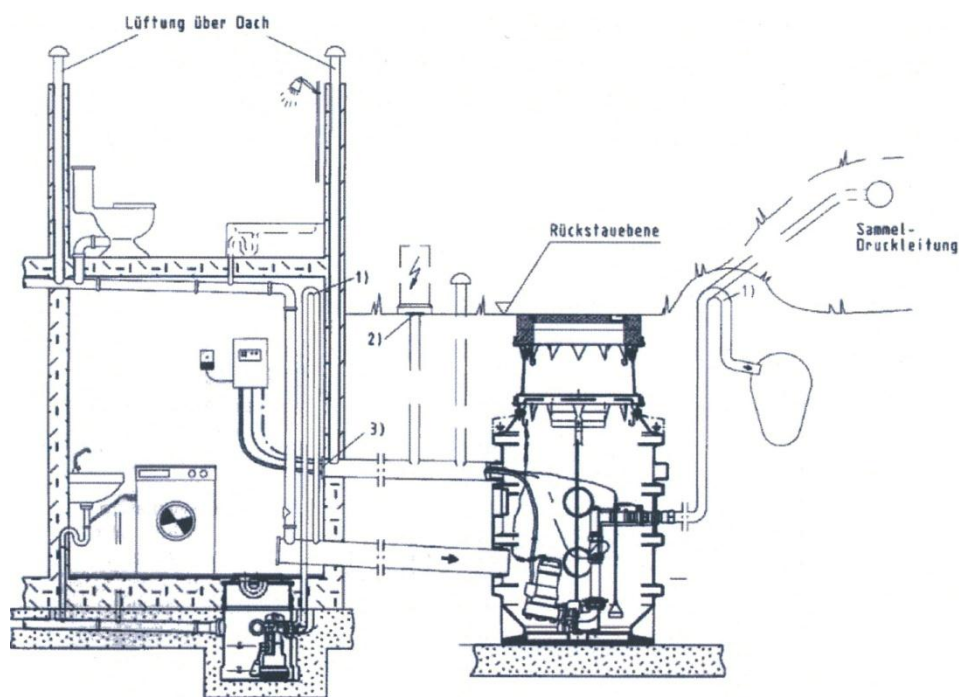


Bild 4

- 1) Rückstauschleife mit Sohle über Rückstauenebene führen
- 2) gasdicht verschließen
- 3) Muffenstopfen, druckdicht bis 0.5 bar

4.2 Maßnahmen gegen Rückstau

Grundsätzlich muss sich jeder Liegenschaftseigentümer **selbst** gegen Rückstau aus dem Kanal sichern. Ein Rückstau in der Kanalisation kann z.B. bei Mischwassersystemen durch extremen Starkregen oder infolge Verstopfung durch Fremdkörper, Rohrbruch, etc. ausgelöst werden. Dabei kann das Abwasser aus tiefer liegenden Ablaufstellen (z.B. Bodenabläufe, Waschmaschinenanschlüsse, Handwaschbecken im Keller) austreten. Daher sind alle Abwasseranschlüsse die unterhalb der Rückstauenebene des Kanales liegen (siehe Bild 5), durch geeignete Maßnahmen wie z.B. Rückstauverschlüsse zu sichern.

Dabei muss darauf geachtet werden, dass die Rückstauverschlüsse für Fäkalien geeignet sind. Sehr viele am Markt befindliche Systeme sind nur für fäkalienfreies Abwasser geeignet. Rückstausicherungen sollten unbedingt zwei Verschlüsse aufweisen.

Der Betriebsverschluss schließt automatisch bei Rückstau, der Notverschluss kann bei Versagen von Hand betätigt werden. Es empfiehlt sich, sofern kein Schmutzwasser abgelassen wird, den Notverschluss stets verschlossen zu halten.

Sorgen sie für eine regelmäßige Inspektion und Wartung, damit Ihre Rückstauverschlüsse im Bedarfsfall auch funktionieren.

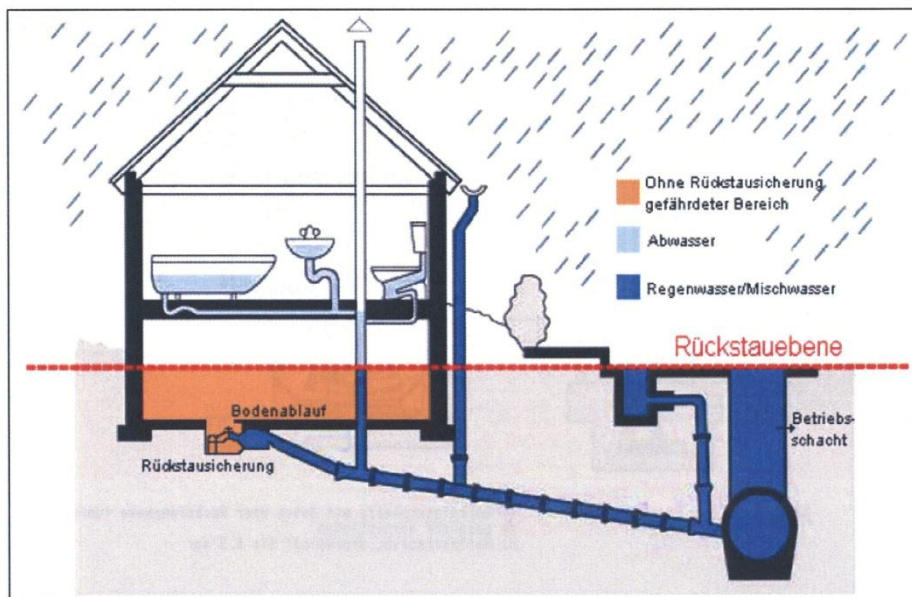


Bild 5



4.3 Gefahren bei Arbeiten an Abwasseranlagen

4.3.1 Allgemeines

Auf Grund der besonderen **Gefahren bei Arbeiten an Abwasseranlagen** ist größte Aufmerksamkeit und Vorsicht geboten. Alle auf Abwasseranlagen tätigen Unternehmer und deren Arbeitnehmer haben die allgemeinen Grundsätze der Gefahrenverhütung zu beachten und sind zur Einhaltung der rechtlichen Bestimmungen (z.B. ArbeitnehmerInnenschutzgesetz, Bauarbeiterschutzverordnung, Allgemeine Arbeitnehmerschutzverordnung) verpflichtet.

4.3.2 Befahren (Ein- und Aussteigen) und Durchführung von Arbeiten in Abwasseranlagen

In bzw. an Abwasseranlagen besteht die Gefahr, dass beispielsweise Sauerstoffmangel, gesundheitsgefährdende Arbeitsstoffe (z.B. Schwefelwasserstoff) oder brennbare Arbeitsstoffe (z.B. Benzin, Methan) auftreten. Vor dem Einstieg muss daher zur Feststellung, ob eine gefährliche Atmosphäre vorliegt, eine Messung vor Ort durchgeführt werden!

Es ist darauf zu achten, dass kein Abwasser in das umgebende Erdreich gelangen kann.

4.3.3 Wassergefahr

Bei der Arbeit in Regen- und Mischwasserkanälen kann die Wasserführung plötzlich stark ansteigen (z.B. durch Gewitterregen). In großen Einzugsgebieten kann dies bei entfernten Regenereignissen auch verzögert eintreten.

4.3.4 Übertragung von Infektionskrankheiten oder Auftreten von Allergien

Bei der Arbeit auf Abwasseranlagen kann eine Aufnahme von Krankheitserregern beispielsweise auf folgenden Wegen erfolgen:

- Über den Mund, wenn vor dem Essen, Trinken oder Rauchen die Hände nicht gewaschen werden.
- Über die Atemwege durch Einatmen kleinster Tröpfchen oder Aerosole.
- Über die Haut oder Schleimhäute z.B. durch Eindringen von Erregern bei Hautverletzungen, durch aufgeweichte Haut oder durch Schmutzspritzer ins Auge.



INFORMATIONEN ZUR HERSTELLUNG DES KANALANSCHLUSSES

4.3.5 Schutzmaßnahmen

Bei Arbeiten an bzw. in Abwasseranlagen ist vom tätigen Unternehmer eine fachkundige Person als Aufsichtsperson beizustellen, welche während der Arbeiten ständig anwesend zu sein hat und die Einhaltung der notwendigen Schutzmaßnahmen zu überwachen hat.

- Vor Beginn der Arbeiten müssen die notwendigen Sicherheitsvorkehrungen und Schutzmaßnahmen anhand einer Checkliste überprüft werden ("Befahrerlaubnisschein").
- Die persönliche Schutzausrüstung ist entsprechend den Anforderungen im Einzelfall zu verwenden.

Sowohl vor als auch während der Arbeiten in Kanalanlagen ist es erforderlich, kontinuierliche Messungen der Atmosphäre durchzuführen. Pro Kolonne ist daher jedenfalls ein dafür geeignetes Messgerät am Mann mitzuführen.

4.4 Eigenleistungen

Die Herstellung eines Hauskanalanschlusses sollte von einem dazu befugten Fachbetrieb durchgeführt werden. Werden die Arbeiten in Eigenregie durchgeführt, sind in jedem Fall die Vorgaben der ÖNORMEN B2501, 2503, 2504 einzuhalten.

4.5 Abnahme

Nach erfolgter Grabungsmeldung wird **vor der Wiederbefüllung der Künette** eine Begehung durch die Gemeinde/WDL durchgeführt. Für die Abnahme nehmen Sie bitte während der Dienstzeiten mit dem zuständigen Klärwärter telefonisch Kontakt auf, um einen Termin zu vereinbaren.

ACHTUNG!

**Eine Überprüfung des Hausanschlusses nach bereits erfolgter Wiederbefüllung der Künette kann nur mehr mittels einer Kamerabefahrung durchgeführt werden.
Die Kosten dafür hat der Bauherr zu tragen !**

Bei der Abnahme wird der Anschluss geprüft und ein entsprechendes Protokoll erstellt. Wurden Mängel festgestellt, sind diese umgehend zu beheben.

Eine Benützung des Hauskanalanschlusses darf erst nach Freigabe durch die Gemeinde/WDL erfolgen !



5 Sonstige Informationen

5.1 Kanalgebührenordnung

Die aktuelle Kanalgebührenordnung der Marktgemeinde Aspach finden Sie auf den nächsten Seiten.

5.2 AGB für die Indirekteinleitung

Abwasser, das mehr als geringfügig von dem des häuslichen Abwassers abweicht, ist gemäß Indirekteinleiterverordnung (IEV 1998) meldepflichtig, d.h. Art, Zusammensetzung und Menge des anfallenden Abwassers müssen dem Kanalisationsunternehmen gemeldet werden. In Abstimmung mit dem Klärwärter und der WDL GmbH wird die Notwendigkeit einer Meldepflicht ausgearbeitet und eine Zustimmungserklärung zur Einleitung gemäß Indirekteinleiterverordnung erstellt. Antragsformulare und die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Indirekteinleitung“ erhalten Sie am Bauamt der Marktgemeinde Aspach (Hr. Streif).



VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde A s p a c h vom 10.12.2004,
betreffend die Kanalanschlussgebühren und die Kanalbenützungsgebühren.

Auf Grund des Interessentenbeiträgegesetzes 1958, LGBI. Nr. 28/1958
i.d.g.F. und des § 15 Abs. 3 Z. 5 des Finanzausgleichsgesetzes 1993,
BGBl.Nr. 30/1993 wird verordnet:

§ 1

Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an das öffentliche Kanalnetz wird eine Kanalanschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke. Wenn sich auf ein Grundstück ein Baurecht erstreckt, so gelten die Bestimmungen für den Bauberechtigten.

§ 2

Ausmaß der Anschlussgebühr

- (1) Die Kanalanschlussgebühr wird nach Belastungseinheiten ermittelt. Eine Belastungseinheit (BE) entspricht einem Betrag von € 661,00 (exl.Ust). Eine BE ist eine Einheit, deren Abwasseranfall dem eines ständigen Einwohners entspricht. Das sind 200 l/d beziehungsweise 60 g BSB 5/d beziehungsweise 100 g CSB/d.
- (2) Die Höhe der Anschlussgebühr richtet sich nach der Anzahl der Belastungseinheiten, beträgt jedoch je Kanalanschluss mindestens € 2.644,00 (exl. Ust). Die Mindestanschlussgebühren sind beginnend mit 01.01.2005 jeweils per 1.1. eines jeden Jahres im Ausmaß der Steigerung des Verbraucherpreisindex in den vergangenen 12 Monaten, verlautbart durch das Österreichische Statistische Zentralamt auf der Basis von 2000, anzupassen.

§ 3

Bewertungskriterien

Für die Ermittlung der BE gelten folgende Werte, die je nach Zutreffen - einzeln oder nebeneinander - anzuwenden sind.

Bei den Betrieben gemäß 1 B bis 1 H, sowie 2. und 3. gelangt auch die Kanalanschlussgebühr gemäß 1 A bzw. 4. bzw. 5. zur Verrechnung.

1. BEI HÄUSLICHEN ABWÄSSERN:

A) Je Quadratmeter bebaute Grundfläche 0,020 BE

Die Bemessungsgrundlage bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse jener Bauwerke, die einen Anschluss an das öffentliche Kanalnetz aufweisen. Die Berechnung erfolgt von Außenkante zu Außenkante des betreffenden Objektes, wobei die Gebäudemauerstärke ohne Außenputz oder Fassadenverkleidung mit 0,50 m begrenzt ist. Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeteranzahl der einzelnen Geschosse abzurunden.

Kellergeschosse werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benutzbar ausgebaut sind. Dachgeschosse und Dachräume werden in jedem Ausmaß voll berechnet, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benutzbar ausgebaut sind. Mansarden sind Geschossen flächenmäßig gleichgestellt. Heiz- und Brennstofflagerräume sowie Windfänge von Wohnobjekten werden in die Berechnung nicht einbezogen.

Garagen und Nebengebäude, die nicht betrieblichen Zwecken dienen und keinen Anschluss aufweisen, werden in der Bemessungsgrundlage nicht berücksichtigt.

Wenn durch die Höhenlage des öffentlichen Kanals eine Entsorgung des Erdgeschosses mit natürlichem Gefälle nicht möglich ist oder für den Anschluss des gesamten Objektes der Einbau einer fix montierten Abwasserpumpe notwendig ist, dann kann dafür ein einmaliger Pauschalnachlass in der Höhe des Wertes einer BE bei der Festsetzung der gesamten Anschlussgebühr angerechnet werden. Weitere Ermäßigungen für die Betriebs- und Reparaturkosten der fix eingebauten Abwasserpumpen bleiben davon ausdrücklich ausgeschlossen.

Zuschläge:

B) Je Sitzplatz in gast- und schankgewerblichen Betrieben, die jedermann zugänglich sind oder für die im Haus wohnenden Gäste bestimmt sind
0,10 BE

Dazu gehören im Sinne dieser Verordnung auch Sitzplätze in Verkaufsräumen von Fleischhauereien, Bäckereien, Konditoreien und Kaufgeschäften, sofern sie zum Konsum von Speisen und Getränken dienen. Eine Zuschlagsverrechnung erfolgt aber erst ab einer Mindest-Sitzplatzanzahl von sechs, wobei in diesem Fall alle vorhandenen Sitzplätze die Bemessungsgrundlage bilden.

Für jeden Sitzplatz in einem nicht ganzjährig, sondern nur für bestimmte Veranstaltungen benützten Räumlichkeiten **0,01 BE**

Bei Bänken gelten 60 cm Banklängen als ein Sitzplatz. In Zweifelsfällen gelten die Begriffsbestimmungen der Gewerbeordnung oder deren Nachfolgegesetz. Sitzplätze in Gastgärten, auf nicht überdachten Terrassen u.a. bleiben unberücksichtigt.

- C) Je Beschäftigter - auch Teilbeschäftigter - in einem Betrieb, gilt sinngemäß für Ämter und Behörden **0,33 BE**
- D) Je Arztordination **2,00 BE**
- E) Je gewerblicher oder freiberuflicher Geschäftssitz **1,00 BE**
- F) Je Kind in Schulen, Kindergärten oder sonstigen öffentlichen **Unterrichtsanstalten 0,10 BE**
- G) Je öffentlich zugängliche Badeanlage die über sanitäre Anlagen verfügt **20,00 BE**
- H) Campingplätze im Sinne des OÖ.-Campingplatzgesetzes pro zugelassener Person **0,25 BE**
- I) Je Autowaschanlage, im Freien **1,66 BE**

2. BEI BETRIEBLICHEN ABWÄSSERN ENTSPRECHEND DER BETRIEBSAUSSTATTUNG, SOFERN KEINE WASSERRECHTLICHE BEWILLIGUNG ERFORDERLICH IST:

Friseure je Friseur- bzw. Arbeitsstuhl **0,33 BE**

3. BEI BETRIEBLICHEN ABWÄSSERN FÜR DEREN EINLEITUNG EINE GESONDERTE WASSERRECHTLICHE BEWILLIGUNG ERFORDERLICH IST:

Je Einwohnergleichwert gemäß dem im wasserrechtlichen Bewilligungsbescheid erteilten Konsens werden 1,00 BE verrechnet. Ein Einwohnergleichwert entspricht dabei:

200 l/d bzw. 60 g BSB 5/d bzw. 100 g CSB/d

Für die Ermittlung der Einwohnergleichwerte wird die höhere sich aus vorstehender Einwohnergleichwertedefinition ergebende Einwohnergleichwerteanzahl herangezogen.

4. BEI BETRIEBSOBJEKTEN ODER TEILEN VON DIESEN, IN DENEN KEIN AB-WASSER PRODUZIERT WIRD ODER VON DENEN AUSSCHLIESSLICH NIEDER-SCHLAGSWÄSSER IN DEN ÖFFENTLICHEN KANAL EINGELEITET WERDEN:

Es wird in Abhängigkeit von der Quadratmeterzahl die Bemessungsgrundlage wie folgt ermittelt:

für die ersten 2000,00 m² - je m² 0,008 BE
für darüber hinausgehende m² - je m² 0,004 BE

5. BEI BETRIEBSOBJEKTEN BZW. BETRIEBLICH GENUTZTEN RÄUMEN, IN DENEN AUSSCHLIESSLICH HÄUSLICHE ABWÄSSER ANFALLEN, GELANGT ANSTELLE VON ZIF. 4. DIE ANSCHLUSSGEBÜHR NACH 1 A ZUR VERRECHNUNG.

6. In allen Fällen, in denen für ein Grundstück mehr als eine Anschlussstelle an den öffentlichen Hauptkanal geschaffen wird, ist für jede weitere Anschlussstelle ein Zuschlag im Ausmaß der Mindestanschlussgebührgemäß § 2 (2) zu entrichten.
7. Bei nachträglichen Änderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:
- a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, so ist jene Anzahl an BE bei der Neuberechnung in Abzug zu bringen, für die vom Gebührenpflichtigen oder dessen Vorgänger bereits eine Kanalanschlussgebühr entrichtet wurde.
 - b) Bei Änderung der angeschlossenen Gebäude durch Auf-, Zu-, Ein-, Umbau oder Veränderung der betrieblichen oder sonstigen Bemessungsgrundlage um mehr als 10 v. H. oder Erhöhung des wasserrechtlichen Konsenses gegenüber der gemäß den vorstehenden Bestimmungen ermittelten Belastungseinheiten, ist in dem Umfang eine ergänzende Kanalanschlussgebühr zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Zustand eine Vergrößerung der Berechnungs- bzw. Bemessungsgrundlage gegeben ist.
 - c) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanalanschlussgebühren auf Grund der Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.
 - d) Die Liegenschaftseigentümer sind verpflichtet, allfällige Veränderungen durch die Umwidmung von Räumen etc. die eine Gebührenverpflichtung im Sinne dieser Kanalgebührenordnung zur Folge haben, zu melden. Die Gemeinde ist ferner berechtigt, an Ort und Stelle Erhebungen für die Feststellung der Bemessungsflächen bzw. Bemessungsgrundlagen durchzuführen.
8. Für die Einleitung von betrieblichen Abwässern, die mehr als geringfügig von häuslichen Abwässern abweichen, ist vor der erstmaligen Ausübung gemäß § 5 der Indirekteinleiterverordnung die Zustimmung des Kanalisationsunternehmens einzuholen. Gemäß den „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ der Marktgemeinde Aspach für die Indirekteinleitung ist das Kanalisationsunternehmen berechtigt, für die Bearbeitung der Anträge auf Erteilung der Zustimmung, die ihm dabei anfallenden Kosten dem Antragsteller in Rechnung zu stellen. Für Betriebe mit einer täglichen Abwassermenge von $\leq 5 \text{ m}^3/\text{d}$ wird eine Pauschale von € 250,00 (exkl. Ust), für Betriebe $> 5 \text{ m}^3/\text{d}$ eine Pauschale von € 400,00 (exkl. Ust) festgelegt.

§ 4

Vorauszahlung auf die Kanalanschlussgebühr

- (1) Die zum Anschluss an das öffentliche Kanalnetz verpflichteten Grundstückseigentümer haben auf die von Ihnen nach dieser Kanalgebührenordnung zu entrichtenden Kanalanschlussgebühren Vorauszahlungen zu leisten.

Die Vorauszahlung beträgt 50 v.H. jenes Betrages, der von dem betreffenden Grundstückseigentümer oder Bauberechtigten unter Zugrundelegung der Verhältnisse im Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung als Kanalanschlussgebühr zu entrichten wäre.

- (2) Die Vorauszahlungen sind nach Baubeginn des gegenständlichen öffentlichen Kanalnetzes bescheidmässig vorzuschreiben. Die Vorauszahlung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides fällig.
- (3) Ergibt sich bei der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr, dass die vom Gebührenpflichtigen oder dessen Vorgänger bereits entrichtete Vorauszahlung die vorzuschreibende Kanalanschlussgebühr übersteigt, so hat die Gemeinde den Unterschiedsbetrag von Amtswegen zurückzuzahlen.
- (4) Ändern sich nach Leistung der Vorauszahlungen die Verhältnisse derart, dass die Pflicht zur Entrichtung einer Kanalanschlussgebühr voraussichtlich überhaupt nicht entstehen wird, so hat die Gemeinde die Vorauszahlung innerhalb von vier Wochen ab Fertigstellung des öffentlichen Kanalnetzes, verzinst mit 4 v.H. pro Jahr ab Leistung der Vorauszahlung, von Amtswegen zurückzuzahlen.

§ 5

Kanalbenützungsgebühren

- (1) Die Gebührenpflichtigen gemäß § 1, deren Kanalanschlussgebühr nach § 3 ermittelt wurde, haben eine jährliche Kanalbenützungsgebühr von mindestens € 218,00 (exkl. Ust) zu entrichten.
- (2) Für das aus privaten oder genossenschaftlichen Wasserversorgungsanlagen bezogene Wasser wird - abzüglich des für die landwirtschaftliche Viehtränke verwendeten und durch gesonderten Zähler gemäß § 5, Abs. 4 erfassten Trink- und Nutzwasserzulaufes - ab 01.01.2005 eine Kanalbenützungsgebühr von € 2,73 (exkl. Ust) pro m³ Trink- und Nutzwasserzulauf festgesetzt.
- (3) Wenn der Wasserzulauf nicht gemessen wird, beträgt die jährliche Kanalbenützungsgebühr je realer BE nach § 2 (1) ab 01.01.2005 € 136,16 (exkl. Ust).
- (4) Erfolgt eine Messung des Wasserzulaufes, dann wird die Kanalbenützungsgebühr durch einen von der Marktgemeinde Aspach beigestellten, geeichten und verplombten Wasserzähler, der unmittelbar nach der Pumpenanlage bzw. vor der ersten Auslauföffnung auf Anweisung der Gemeinde einzubauen ist, ermittelt. Bei offensichtlich unrichtigen Zählerwerten wird für die Verrechnung der Wasserverbrauch des Vorjahres herangezogen.

Die Kosten für den Einbau des Wasserzählers durch ein befugtes Unternehmen trägt der Liegenschaftseigentümer.

Der Wasserzähler selbst bleibt im Eigentum der Marktgemeinde Aspach und wird gegen eine monatliche Gebühr zur Verfügung gestellt. Für die erforderliche Eichung des Wasserzählers (alle 5 Jahre) und die damit verbundenen Manipulationen wird je nach Nenngröße (NG) des Wasserzählers folgende Gebühr eingehoben:

NG bis 10 m ³	Tarif 1	€ 1,09 monatlich
NG über 10 m ³	Tarif 2	€ 1,82 monatlich

- (5) Die Kanalbenützungsgebühr für betriebliche Abwässer für deren Einleitung in die öffentliche Kanalisation eine gesonderte wasserrechtliche Bewilligung erforderlich ist, ist die BSB 5-Konzentration bzw. CSB-Konzentration laut wr. Bewilligungsbescheid zu ermitteln.

Liegt diese Konzentration über 300 mg BSB 5/l bzw. 500 mg CSB/l wird folgende Kanalbenützungsgebühr je m³ berechnet.

Ermittlung für BSB 5

$$\frac{\text{BSB 5-Konz. lt. Bescheid} - 300 \text{ mg/l}}{300 \text{ mg/l}} \times \text{m}^3\text{-Betr. lt. § 5 Abs. 2} \times$$

$$\times 0,1 + \text{m}^3\text{-Betrag lt. § 5 Abs. 2}$$

Ermittlung für CSB

$$\frac{\text{CSB - Konz. lt. Bescheid} - 500 \text{ mg/l}}{500 \text{ mg/l}} \times \text{m}^3\text{-Betr. lt. § 5 Abs. 2} \times$$

$$\times 0,1 + \text{m}^3\text{-Betrag lt. § 5 Abs. 2}$$

Der höhere sich aus vorstehender Ermittlung ergebende Betrag je Kubikmeter wird verrechnet.

Liegen die BSB 5-Konzentrationen unter 300 mg BSB 5/l bzw. die CSB-Konzentrationen unter 500 mg CSB/l (gemäß wr. Bewilligungsbescheid), ist die Kanalbenützungsgebühr gemäß § 5 Absatz 2 anzuwenden.

Für jene Bereiche, in denen betriebliche Abwässer entstehen, sind wie im § 5, Ziffer 4 näher beschrieben und geregelt, geeichte und verplombte Wasserzähler einzubauen.

- (6) Die Kanalbenützungsgebühr beträgt für Betriebsobjekte von denen nur Niederschlagswässer eingeleitet werden, für je angefangene 100 m² verbaute Fläche mit einer Entwässerung in das öffentliche Kanalnetz € 10,90 jährlich.

- (7) Zur Abdeckung der Kosten die dem Kanalisationsunternehmen im Zusammenhang mit der Umsetzung der Indirekteinleiterverordnung (Aufbau eines Katasters, Berichtspflicht etc.) entstehen, wird den zustimmungspflichtigen Indirekteinleitern ein jährlicher Zuschlag in der Höhe von € 90,00 (exkl. Ust.) zum Kanalbenützungsentgelt vorgeschrieben.

§ 5a

Bereitstellungsgebühr

Für die Bereitstellung des gemeindeeigenen, öffentlichen Kanalnetzes wird für angeschlossene aber unbebaute Grundstücke, von denen keine Einleitung erfolgt, eine jährliche Kanalbereitstellungsgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an die Kanalisation angeschlossenen, jedoch unbebauten Grundstückes.

- (1) Die Bereitstellungsgebühr beträgt für Grundstücke:

bis 1000 m ²	jährlich pauschal € 99,10 (exkl. Ust)
von 1001 bis 2000 m ²	jährlich pauschal € 198,20 (exkl. Ust)
von 2001 bis 3000 m ²	jährlich pauschal € 297,30 (exkl. Ust)
von 3001 bis 4000 m ²	jährlich pauschal € 396,40 (exkl. Ust)
von 4001 bis 5000 m ²	jährlich pauschal € 495,50 (exkl. Ust)
über 5000	jährlich pauschal € 594,60 (exkl. Ust)

- (2) Im Jahr des Anschlusses beginnt die Gebührenpflicht mit dem Monat in welchem der Anschluss an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz tatsächlich erfolgte, die Gebühr wird aliquot in einem Zwölftel berechnet.

§ 6

Entstehen des Abgabenanspruches

- 1) Die Kanalanschlussgebühr wird mit dem Anschluss des Grundstückes an das öffentliche Kanalnetz fällig. Geleistete Vorauszahlungen sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in einem zwischenzeitlich erhöhten BE-Wert eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegenüber dem zum Zeitpunkt der Vorauszahlung kalkulierten BE-Wert ergibt.

- 2) Die Verpflichtung zur Entrichtung einer ergänzenden Kanalanschlussgebühr nach § 3 Ziffer 7 A und B entsteht mit der Fertigstellung des Rohbaues bzw. über die sonstige Veränderung der Bemessungsgrundlage bei der Gemeinde.

Diese Anzeige hat der Gebührenpflichtige binnen 2 Wochen nach Vollendung der Bauarbeiten zu erstatten. Weiters hat der Gebührenpflichtige binnen 3 Monaten nach Ablauf des Jahres, in welchem die betriebliche oder sonstige Bemessungsgrundlage um mehr als 10 v. H. gegenüber dem Jahr gestiegen ist, in dem die Kanalanschlussgebühr bemessen und vorgeschrieben wurde, Meldung über Art und Umfang derselben beim Gemeindeamt zu erstatten.

Erlangt die Marktgemeinde Aspach von einer begründenden Änderung anderweitig Kenntnis, so gilt der Tag der Kenntnisnahme als Tag der Anzeige.

- 3) Die Kanalbenützungsgebühr ist vierteljährlich und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres im Nachhinein fällig.
- 4) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Kanalbenützungsgebühr entsteht mit dem Monatsersten der dem Zeitpunkt des Anschlusses an das öffentliche Kanalnetz folgt. Tritt dieser Umstand während eines laufenden Jahres ein, so ist bei Verrechnung gemäß § 5 (3) für diesen Fall und für das betreffende Jahr die Aliquote Jahresgebühr zu entrichten.

§ 7

Umsatzsteuer

Zu den in dieser Verordnung enthaltenen Gebührensätzen ist die jeweils geltende gesetzliche Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

§ 8

Privatrechtliche Regelungen

Durch diese Gebührenordnung werden privatrechtliche Regelungen bezüglich betrieblicher Abwässer mit einem Einleitungskonsens von über 50 EGW/d nicht ausgeschlossen.

§ 9

Inkrafttreten der Verordnung

Diese Verordnung tritt mit dem auf dem Kundmachungstag folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen die Kanalanschluss- und Kanalbenützungsgebühr betreffenden Bestimmungen (Verordnung vom 10.12.1999, zuletzt geändert durch Verordnung vom 12.12.2003) außer Kraft.

Legende:

BE = Belastungseinheit

Der Bürgermeister

Dr. Karl Mandl



811-0/2004/Mü

Kanalanschluss- und -benützungsgebührenordnung - Abänderung

Kundmachung der Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Aspach vom **10. Dezember 2004** mit der die **KANALANSCHLUSS- und -BENÜTZUNGSGEBÜHRENORDNUNG** der **MARKTGEMEINDE ASPACH** vom 10.12.1999, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 12.12.2003, abgeändert wird:

§ 2

Ausmaß der Anschlussgebühr

- (1) Die Kanalanschlussgebühr wird nach Belastungseinheiten ermittelt. Eine Belastungseinheit (BE) entspricht einem Betrag von € 661,00 (exkl. Ust). Eine BE ist eine Einheit, deren Abwasseranfall dem eines ständigen Einwohners entspricht. Das sind 200 l/d beziehungsweise 60 g BSB 5/d beziehungsweise 100 g CSB/d.
- (2) Die Höhe der Anschlussgebühr richtet sich nach der Anzahl der Belastungseinheiten, beträgt jedoch je Kanalanschluss mindestens € 2.644,00 (exkl. Ust). Die Mindestanschlussgebühren sind beginnend mit 01.01.2005 jeweils per 1.1. eines jeden Jahres im Ausmaß der Steigerung des Verbraucherpreisindex in den vergangenen 12 Monaten, verlautbart durch das Österreichische Statistische Zentralamt auf der Basis von 2000, anzupassen.

§ 3 Abs. 8

Bewertungskriterien

Für die Einleitung von betrieblichen Abwässern, die mehr als geringfügig von häuslichen Abwässern abweichen, ist vor der erstmaligen Ausübung gemäß § 5 der Indirekteinleiterverordnung die Zustimmung des Kanalisationsunternehmens einzuholen. Gemäß den „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ der Marktgemeinde Aspach für die Indirekteinleitung ist das Kanalisationsunternehmen berechtigt, für die Bearbeitung der Anträge auf Erteilung der Zustimmung, die ihm dabei anfallenden Kosten dem Antragsteller in Rechnung zu stellen.

Für Betriebe mit einer täglichen Abwassermenge von $\leq 5 \text{ m}^3/\text{d}$ wird eine Pauschale von € 250,00 (exkl. Ust), für Betriebe $> 5 \text{ m}^3/\text{d}$ eine Pauschale von € 400,00 (exkl. Ust) festgelegt.

§ 5 **Kanalbenutzungsgebühren**

- (1) Die Gebührenpflichtigen gemäß § 1, deren Kanalanschlussgebühr nach § 3 ermittelt wurde, haben eine jährliche Kanalbenutzungsgebühr von mindestens € 218,00 (exkl. Ust) zu entrichten.
- (2) Für das aus privaten oder genossenschaftlichen Wasserversorgungsanlagen bezogene Wasser wird - abzüglich des für die landwirtschaftliche Viehtränke verwendeten und durch gesonderten Zähler gemäß § 5, Abs. 4 erfassten Trink- und Nutzwasserzulaufes - ab 01.01.2005 eine Kanalbenutzungsgebühr von € 2,73 (exkl. Ust) pro m³ Trink- und Nutzwasserzulauf festgesetzt.
- (3) Wenn der Wasserzulauf nicht gemessen wird, beträgt die jährliche Kanalbenutzungsgebühr je realer BE nach § 2 (1) ab 01.01.2005 € 136,16 (exkl. Ust).
- (4) Zur Abdeckung der Kosten die dem Kanalisationsunternehmen im Zusammenhang mit der Umsetzung der Indirekteinleiterverordnung (Aufbau eines Katasters, Berichtspflicht etc.) entstehen, wird den zustimmungspflichtigen Indirekteinleitern ein jährlicher Zuschlag in der Höhe von € 90,00 (exkl. Ust) zum Kanalbenutzungsentgelt vorgeschrieben.

§ 5a **Bereitstellungsgebühr**

Für die Bereitstellung des gemeindeeigenen, öffentlichen Kanalnetzes wird für angeschlossene aber unbebaute Grundstücke, von denen keine Einleitung erfolgt, eine jährliche Kanalbereitstellungsgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an die Kanalisation angeschlossenen, jedoch unbebauten Grundstückes.

- (1) Die Bereitstellungsgebühr beträgt für Grundstücke:

bis 1000 m ²	jährlich pauschal € 99,10 (exkl. Ust)
von 1001 bis 2000 m ²	jährlich pauschal € 198,20 (exkl. Ust)
von 2001 bis 3000 m ²	jährlich pauschal € 297,30 (exkl. Ust)
von 3001 bis 4000 m ²	jährlich pauschal € 396,40 (exkl. Ust)
von 4001 bis 5000 m ²	jährlich pauschal € 495,50 (exkl. Ust)
über 5000	jährlich pauschal € 594,60 (exkl. Ust)

- (2) Im Jahr des Anschlusses beginnt die Gebührenpflicht mit dem Monat in welchem der Anschluss an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz tatsächlich erfolgte, die Gebühr wird aliquot in einem Zwölftel berechnet.

§ 7 **Umsatzsteuer**

Zu den in dieser Verordnung enthaltenen Gebührensätzen ist die jeweils geltende gesetzliche Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

§ 8
Privatrechtliche Regelungen

Durch diese Gebührenordnung werden privatrechtliche Regelungen bezüglich betrieblicher Abwässer mit einem Einleitungskonsens von über 50 EGW/d nicht ausgeschlossen.

§ 9
Inkrafttreten der Verordnung

Diese Verordnung tritt mit dem auf dem Kundmachungstag folgenden Tag in Kraft. Frühestens mit 01.01.2005. Gleichzeitig treten die bisherigen die Kanalanschluss- und Kanalbenützungsgebühr betreffenden Bestimmungen (Verordnung vom 10.12.1999, zuletzt geändert durch Verordnung vom 12.12.2003) außer Kraft.

Legende:

BE = Belastungseinheit

Der Bürgermeister

Dr. Karl Mandl

Angeschlagen am: 15.12.2004
Abgenommen am: 31.12.2004

Anpassung der Gebühren gemäß Beschluss des Gemeinderates in der Sitzung am 14.12.2012:

Die Oö. Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom 9. November 2009 beschlossen, dass die Anhebung der Mindestbenützungsgebühren für die Abwasserentsorgungsanlagen ab dem Jahr 2010 (bis einschließlich 2015) auf Basis der Entwicklung des VPI 1986 in den vergangenen 12 Monaten festgesetzt wird, sofern diese mindestens 2 % beträgt. Liegt die Steigerung des VPI 1986 unter 2 %, so werden die Mindestgebührensätze als Ausgleich zur jährlichen Degression der Förderungszuschüsse gem. UFG 1993 um 2 % erhöht.

Modifizierung der Kanal- Benützungsgebührenordnung wie folgt:

- (1) Für das aus privaten oder genossenschaftlichen Wasserversorgungsanlagen bezogene Wasser werden - abzüglich des für die landwirtschaftliche Viehtränke verwendeten und durch gesonderten Zähler gemäß § 5, Abs. 4 erfassten Trink- und Nutzwasserzulaufes - ab 01.01.2013 folgende Kanalbenützungsgebühren für das Jahr 2013 festgesetzt:

Jahr	(exkl. Ust.)	(inkl. Ust.)
2013	3,40 €	3,74 €

- (2) Wenn der Wasserzulauf nicht gemessen wird, beträgt die jährliche Kanalbenützungsgebühr je realer BE nach § 2 (1) ab 01.01.2013:

Jahr	(exkl. Ust.)	(inkl. Ust.)
2013	168,73	185,60

Modifizierung der Kanalanschlussgebühren wie folgt:

Entsprechend dem Beschluss der Oö. Landesregierung vom 6. Juni 2005 im Rahmen der „Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich für Maßnahmen der Siedlungswasserwirtschaft“ und der Mitteilung mit dem Voranschlagserlass der IKD(Gem)-511001/370-2012-Pra/Kai vom 13.11.2012 betragen die Kanalanschlussgebühren für das Jahr 2013 wie folgt:

	(exkl. Ust.)	(inkl. Ust.)
Je Belastungseinheit	763,50 €	839,85 €
Mindestanschlussgebühr (4 BE)	3054,00 €	3.359,40 €